

30. Juni 1831.

Genehmigung und Ab-
stimmung der Gesetze,
wovon die betreffende
die Abfassung der
Gesetze wegen Zust.
stimmungen und Zust.
stimmungen.

12

Die Wahrung der Regierung,
wofür vom 17. d. d. d. d. d.
mit ungelagter Gesetzgebung
betreffend die Abfassung der Ge-
setze wegen Zustimmungen und Zust.
stimmungen wird verlangt, dass
sich und darüber abgestimmt wie
folgt.

Die P. 1 u. 2 enthält die Einleitung
wobei insbesondere angegeben
steht dass bei P. 3 die Besondere
ab dem die gestellten Gegenstände
sind: "daß dieser P. gänzlich weg-
fallen, eine Abstimmung zulässig
sind, dass die Besondere
entfallen werden, - wird folgen.
den wie die Besondere abgestimmt
angeordnet werden. Die P. 3
dieser Besondere genehmigt:

" Da die abgestimmten Besondere
in einigen Lezungen bereits die
nötigen Einleitungen zum Gesetz
sind und die Besondere für die
wie gestaffelt werden sind, so ist
die wie solche ganz genügt/ die
gestaffelt, die betreffende die
Einleitungen wie für diese Gesetze,
wie diesen, für die unvollständig,
den Besondere angegeben werden.

Die Besondere verlangte, die
wie diese Besondere, daß die Besondere
wie für diese Gesetze im Gesetz

341.
30. März 1831.

Darstellung, wie häufige neue
Gült werden.

Das ganze auf angegebene Weise
abgeänderte Gesetzentwurf wird
sinnmäßig angenommen und zum Ge-
setz erklärt.

Gesetz

betreffend die Abfassung des Ge-
setzes wegen Zustimmungen und Zust.
Chuzimianen.

Das Große Rath in Lemberg,
tugend der vielfach gefassten Be-
schwerden über die Gesetze wegen
Haltung von Zustimmungen und
Abfassung von Chuzimianen für
Zustimmungen - erachtet wie folgt:

1.

Das Gesetz vom 16. December
1825 betreffend die Abfassung
und Haltung von Zustimmungen
das Gesetz vom 5. December
1829 betreffend die Abfassung
von Chuzimianen für Zustimmungen
sind aufgehoben.

2.

Diejenigen nachstehenden An-
ordnungen zu Haltung von
Zustimmungen, welche unabhängig
von dem Gesetze vom 16. Decem-
ber 1825 in nachstehenden Ge-
meinden befohlen, bleiben in
Kräften.

30. Juni 1831.

3.

In im obgenannten Brief,
 ist in einigen Zeilen
 mit der nöthigen Berücksichtigung
 zur Ausführung von Anträgen
 für die Zeitungen getroffen worden,
 die sind, so sollen wo solche ganz
 unzulänglich sind, die
 betreffenden Anträge auf
 die Zeitungen nicht
 für die unzureichende Gründe von,
 genehmigt werden.

Zürich d. 30. Junij 1831.

Für das Bureau des Grafen

Kaiser

Der Präsident

H. Herzog

Der zweite Vizepräsident

Küchler

Lesepflicht des Ex.
 zinsungswasser.

13

Demnach ist die Sache der
 Verwaltung zu den Händen
 der, mit Rücksicht vom 20.
 dinst. eingetragenen Verwaltung,
 die des Regimentswasser für
 die Lesepflicht des Ex.
 wird verlassen und nicht,
 die gutgeheissen, ja nicht nur
 die unter den drei Abtheilungen,
 die der Verwaltung zu befehlen,
 der. Auf die Befehle des
 Herrn Präsidenten wird nicht den